

Fwd: B-Plan 14 in Kollmar

Von: post <post@ac-planergruppe.de>
An: Evelyn Peters <evelyn.peters@ac-planergruppe.de>
Kopie: Katrin Steffen <katrin.steffen@ac-planergruppe.de>
Datum: 07.10.2022 10:40

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Patyk, Esther" <E.Patyk@glueckstadt.de>
Betreff: B-Plan 14 in Kollmar
Datum: 7. Oktober 2022 um 10:35:23 MESZ
An: "info@amt-horst-herzhorn.de" <info@amt-horst-herzhorn.de>
Kopie: "ac Stadtplanung ('post@ac-planergruppe.de')" <'post@ac-planergruppe.de'>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kollmar möchte einen Bebauungsplan aufstellen nördlich vom Schulgelände Kollmar.

<https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html>

Im Rahmen der bis zum 20.10.2022 laufenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gibt der Schulverband folgende Stellungnahme ab aufgrund der Ausführungen auf Seite 10 in der Begründung (Vorentwurf) – siehe Anhang:

„Der Schulverband Glückstadt als Grundstückseigentümer von Flächen südlich an den Plangeltungsbereich angrenzend bittet eng eingebunden zu werden bei der Frage der Erschließung hinsichtlich Schmutzwasser und Regenwasser. Es ist vorab in Erfahrung zu bringen, ob die Schulwettern (parallel zur Schulstraße verlaufend, teilweise verrohrt) überhaupt ausreichend Aufnahmekapazität hätte für das Regenwasser aus einem Gebiet von ca. 12.000 m² Größe. Flächen für ggf. neu zu verlegende Grundleitungen auf/ unter dem Schulgelände können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies den Bestandsgebäuden zumutbar ist und den Nutzungszweck Schule und Sporthalle nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Tragung der Investition sowie der Unterhaltungspflichten ist zu klären und auf geeignete Art und Weise zu sichern.“

Der Bürgermeister der Gemeinde Kollmar ist vorinformiert.

Die Stadt Glückstadt als Behörde/ Nachbargemeinde hat im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange/ Nachbargemeinden bereits gemeldet, keine Anregungen oder Umweltinformationen zu haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Glückstadt
Im Auftrag

Esther Patyk

Stadt Glückstadt - Der Bürgermeister
Fachbereich Technik und Stadtentwicklung



Am Markt 4
25348 Glückstadt
www.glueckstadt.de

Tel. +49(4124)930-420
Fax +49(4124)930-66420
E.Patyk@glueckstadt.de

Anhänge:

- 2022.09 Kollmar B-Plan 14 Begründung Vorentwurf_stand_27.06.2022 mit Markierungen Pt.pdf



Wasserverband Krempermarsch · Am Wasserwerk 5 · 25358 Horst
AC Planergruppe
Burg 7a
25524 Itzehoe

Nur per Email an: post@ac-planergruppe.de

20. September 2022 / Ah-ga

Gemeinde Kollmar
Bebauungsplan Nr. 14 / 8. FNP-Änderung
Ihr Schreiben vom 19.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obigen Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser ist über die Einbindung in die vorhandene Trinkwasserleitung PE da 125 in der Großen Kirchreihe möglich.

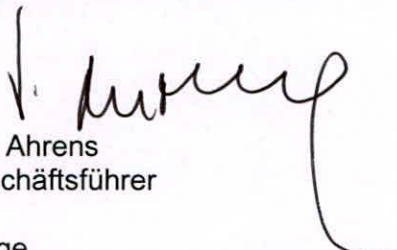
Bezüglich der Beitragspflicht verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die §§ 30 ff. der Ihnen vorliegenden Verbandssatzung und der hierzu jährlich ergehenden Beitragsfestsetzungen als Bestandteil der Haushaltssatzung.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass der Brandschutz eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.

Wir freuen uns, wenn wir Sie mit diesen Angaben unterstützen können. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.

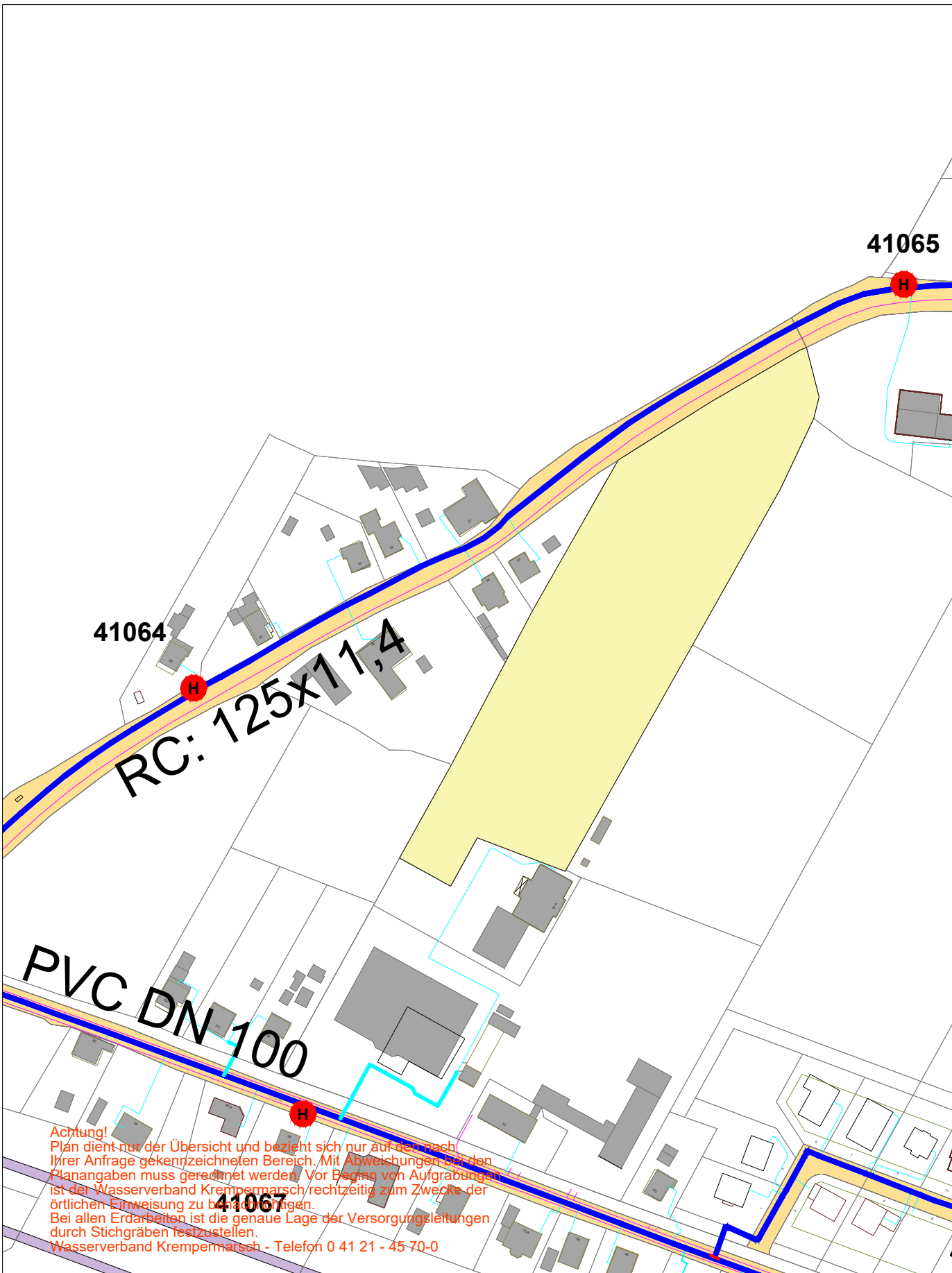
Mit freundlichen Grüßen

Wasserverband Krempermarsch



V. Ahrens
(Geschäftsführer)

Anlage
1 Auszug aus dem Bestandsplanwerk DIN A4



Achtung!
 Plan dient nur der Übersicht und bezieht sich nur auf den nach
 Ihrer Anfrage gekennzeichneten Bereich. Mit Abweichungen bei den
 Planangaben muss gerechnet werden. Vor Beginn von Aufgrabungs-
 ist der Wasserverband Krempermarsch rechtzeitig zum Zwecke der
 örtlichen Einweisung zu benachrichtigen.
 Bei allen Erdarbeiten ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen
 durch Stichgräben festzustellen.
 Wasserverband Krempermarsch - Telefon 0 41 21 - 45 70-0



Wasserverband Krempermarsch

Am Wasserwerk 5 25358 Horst (Holstein)

Tel.: 04121/45700 Fax.: 04121/457045

mail : info@wv-krempermarsch.de Internet: www.wv-krempermarsch.de



Maßstab: 1:2000

Auszug aus dem Bestandsplanwerk
 Der Bestandsplan verliert 4 Wochen nach dem Ausdruck seine Gültigkeit

Name: Borg

Datum: 20.09.2022

Ort, Ortsteil: Kollmar
 Straße, Nr: BP Nr. 14

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

AC Planergruppe GmbH
Burg 7A
25524 Itzehoe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Pet(KSt, Projekt-Nr. 014753 /
Ihre Nachricht vom: 19.09.2022/
Mein Zeichen: Kollmar-Fplanänd8-Bplan14/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 12.10.2022

Gemeinde Kollmar
BP Nr. 14 /8. FNP-Änderung
Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

NABU Glückstadt
Am Hafen 30
25348 Glückstadt
Vorsitzende: Jürgen Schack, Margarete Olschowka, Marcel Picard



AC Planergruppe
Burg 7a
25524 Itzehoe
e-mail: post@ac-planergruppe.de

Glückstadt, 13.10.22

Betreff: Gemeinde Kollmar
8. Änderung des FNP ,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband bedankt sich für den Hinweis auf die Unterlagen zu o.a. Vorhaben und die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Kollmar will mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Gemeindezentrums schaffen. Im Feuerwehrgerätehaus können Räume für den örtlichen Bauhof integriert werden. Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Außenspielbereichs der vorhandenen Kindertagesstätte geschaffen werden.

Hierzu einige Anmerkungen:

- Aus Naturschutzsicht ist jede Versiegelung von bisher unbebauten Flächen bedauerlich, da sich das Schutzgut Boden nicht vermehren lässt. und da das überplante Gebiet in einem Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Erholungsneigung liegt. (s. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III), aber offensichtlich gibt es im Gemeindegebiet keine besser geeignete Fläche für das Vorhaben. Für die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.
- Im Landschaftsrahmenplan wird die Lage innerhalb eines **Hochwasserrisikogebietes** gemäß § 73 und 74 Wasserhaushaltsgesetz dargestellt. (Begründung zum Vorentwurf, s.S.11 Punkt 14).Überflutung durch Versagen der Hochwasserschutzanlagen (Elbdeich, Schöpfwerk) wäre möglich.
- Überschwemmungen gehören zu den häufigsten Naturkatastrophen. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation waren zwischen 1987 und 2017 weltweit mehr als zwei Milliarden Menschen davon betroffen. Da die Häufigkeit und Intensität von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels weiter zunimmt, wird **hochwassersichere Architektur** ein Thema von wachsender Bedeutung, insbesondere wenn in einem Hochwasserrisikogebiet hochwertige Anlagen (Hier:Feuerwehrgerätehaus , Gemeindezentrum) errichtet werden sollen.
- Vor allem in Anbetracht des steigenden Meeresspiegels und der extremen Wetterverhältnisse ist **hochwassersichere Architektur** somit eine immer wichtigere Lösung, die in Betracht gezogen werden sollte, um die Risiken solcher Katastrophen zu minimieren.
- S.10 Begründung zum Vorentwurf. Energieversorgung durch Strom und Gas. Um unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden schlagen wir vor , dass alle geeigneten Dächer mit **Photovoltaikanlagen** ausgestattet werden. Mit Gas sollte nicht geheizt werden, sondern mit einer Wärmepumpe, betrieben mit Ökostrom aus einer PV-Anlage. Auch Dach- und Fassadenbegrünung ist anzustreben.
- S. 19 Umweltbericht: **Bauzeitfenster** nicht erst ab April, sondern ab März, da insbesondere Kiebitze bereits im März mit der Brut beginnen. Das Plangebiet, das bis jetzt überwiegend als Grünland genutzt wird, ist durchaus als potentielles Habitat für Bodenbrüter, z.B. Kiebitz anzusehen.
- Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 10.1, 10.2, und vor allem 10.3 finden unsere volle Zustimmung. Die Umsetzung sollte kontrolliert werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

i.A. S. Petersen

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Oelixer Straße 2 | 25524 Itzehoe

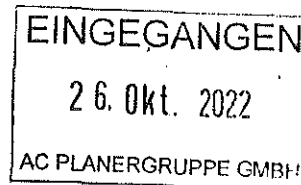
Betriebsstätte Itzehoe

AC Planergruppe
Burg 7A

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.09.2022
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-61/118
Meine Nachricht vom: /

Rasmus Stark
rasmus.stark@lkn.landsh.de
Telefon: 04821 66-2113
Telefax: 04821 66-2126



20.10.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Kollmar
Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet „zwischen den Grundstücken Große Kirchreihe 30
und 32, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße Große Kirch-
reihe“
sowie zugehörige 8. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Kollmar nehme ich wie folgt Stellung:

1 Zusammenfassung

Der Planungsraum befindet sich vollständig innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets an der Küste. Eine Betroffenheit bei Extremereignissen kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht nicht.

Aufgrund der Lage innerhalb eines als ausreichend geschützt anzusehenden Gebiets, besteht kein Bauverbot nach dem LWG.

2 Stellungnahme

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Der Planungsraum befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Karten vollständig innerhalb eines solchen Hochwasserrisikogebiets.

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 4 LWG gelten die Bauverbote gemäß Absatz 1 nicht „für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 9. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 9. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand“.

Beide Fälle scheinen hier nicht zuzutreffen, da der Planungsanlass offenkundig die Erreichung der Zulässigkeit der späteren Nutzung ist. Eine allgemeine Ausnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 LWG ist nicht gegeben.

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gelten die Bauverbote gemäß Absatz 1 nicht „im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (...) geschützt werden (...)“.

Der Planungsraum befindet sich in einem Abstand von ca. 135 m landwärts vom nächstgelegenen Landesschutzdeich. Der Bereich wurde in den amtlichen Karten, aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich, als ausreichend geschütztes Gebiet ausgewiesen.

Die vorgenannte Bauverbotsregelung findet auf den Planungsraum somit keine Anwendung.

3 Hinweise

- Der Planungsraum befindet sich in einem Gebiet, das durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Ich bitte Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und mir ggf. den in Kraft getretenen Plan zur Kenntnis zu geben.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.



Rasmus Stark

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Gemeinde Kollmar
25377 Kollmar

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.09.2022
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

Per E-Mail

Enno Braeger
Enno.Braeger@LLUR.LandSH.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

20.10.2022

Gemeinde Kollmar BP Nr. 14 /8. FNP-Änderung

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen, soweit es hinsichtlich des Standorts des Feuerwehrgerätehauses keinen alternativen Standort mit einer geringeren Zahl betroffener Anwohner gibt, keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch Anmerkungen zum weiteren Verfahren mitzuteilen:

Es wird empfohlen, da auch gelegentliche nächtliche Einsatzfahrten zum bestimmungsgemäßen Betrieb einer Feuerwache zählen, ein schalltechnisches Gutachten erstellen zu lassen in dem, soweit kein anderer geeigneter Standort zur Verfügung steht, auch mögliche Lärminderungsmaßnahmen (wie z. B. die Lage des Baufeldes und die Ausrichtung des Feuerwehrgerätehauses innerhalb des B-Plans, ggf. erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Lärmschutzwände oder, soweit es die Dienstvorschriften der Feuerwehr zulassen, eine entsprechende Ampelschaltung beim Ausrücken der Feuerwehr) eingegangen wird. Gleiches gilt, soweit Nutzungen zur Nachtzeit vorgesehen sind, für den Bauhof und das Gemeindezentrum. Soweit es dennoch im Rahmen nächtlicher Einsatzfahrten zu Überschreitungen von Immissionsrichtwerten kommt, sind diese planerisch abzuwägen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch

Körperschaft des öffentlichen Rechts



DHSV Kremper Marsch – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
AC PLANERGRUPPE
Burg 7A
25524 Itzehoe

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Oberdeichgraf: Hans-Hermann Magens
Tel: 04121/3525

28. Oktober 2022 - Seite 1 von 3
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 28. Oktober 2022

**Betr.: Gemeinde Kollmar,
8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 14
hier:**

- Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Bezug: Email vom 19. September 2022 – Frau Katrin Steffen, AC PLANERGRUPPE GMBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden. Das o.a. Planvorhaben befindet sich im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch, der für den Hochwasserschutz zuständig ist.

Hochwasserschutz / Hochwasserrisikogebiet

Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden. Der Elbdeich (aktuelle 1.Deichlinie) verläuft südsüdwestlich in ca. 175 m Entfernung vom B-Plangebiet – parallel zur Elbe – und liegt im Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verband weist darauf hin, dass am 26.11.2007 die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Kraft gesetzt worden ist. Ziel der Hochwasserrichtlinie ist es einen

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20001437
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE78 22250020 0020001437

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!

Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Als erster Umsetzungsschritt der Richtlinie wurden die Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Die hier betroffenen Flächen im Gemeindebereich Kollmar liegen für bestimmte Ereignisse innerhalb des Gebietes, welches je nach eintretendem Szenario von hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit durch ein Hochwasserereignis betroffen werden kann.

Da es unterschiedliche Auswirkungen von Gefahren gibt (Küstenhochwasser, Binnenhochwasser) sind auch unterschiedliche Betrachtungsweisen von möglicherweise betroffenen Gebieten vorzunehmen.

Das Ziel der Umsetzung der Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ist die Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen, insbesondere für die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und die Infrastruktur.

Dazu sollen Maßnahmen, die dazu dienen diese Risiken zu verhindern, innerhalb eines Einzugsgebietes koordiniert werden, wenn sie ihre Wirkung entfalten sollen.

Bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne (bis Ende 2015) durch das Land Schleswig-Holstein ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.

Aufgabe dieser SUP war es, die Umweltauswirkungen eines Planes oder Programmes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Im Gegensatz zu den bekannten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu konkreten einzelnen Maßnahmen geht es bei der SUP um die Gesamtwirkung von Plänen, hier der Hochwasserrisikomanagementpläne, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen bei der Planumsetzung.

Am Ende des Jahres 2015 ist der Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe fertiggestellt worden.

„In diesem Plan wird nun festgestellt, dass die Zunahme der Vermögenswerte in Gebieten mit Hochwasserrisiko, die Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens durch eine intensivere Flächennutzung dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu verstärken. Zudem sind in den vergangenen Jahren verstärkt extreme Wettersituationen aufgetreten. Immer wieder wird deutlich, dass es einen absoluten Schutz vor Hochwasser nicht gibt. Um zukünftige Hochwasserschäden nachhaltig zu reduzieren oder verhindern zu können, ist ein bewusster Umgang mit dem Hochwasserrisiko erforderlich.“

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen und Planungen der Gemeinde Kollmar weist der Verband darauf hin, dass die Hochwasserrisiken im Stadt- und Gemeindebereich – insbesondere aufgrund der Wetter- und Klimaveränderungen – neu betrachtet und gewichtet werden müssen.

Die in der Nähe des Plangebietes vorhandenen Hochwasserschutzanlagen sind technische Bauwerke, die je nach Beanspruchung ihren Schutzzweck erfüllen. Es besteht aber auch das Risiko und die Möglichkeit des Versagens. Die Wahrscheinlichkeit eines Versagens und die Ableitung der ggf. dann eintretenden Schäden sind abzuwägen und in die weiteren Planungen – auch in die abwehrenden Maßnahmen - einzubeziehen.

Der Abschnitt „Deiche und Küsten“ des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) ist besonders zu berücksichtigen. Bei weiteren konkreten Fragen zur Nutzung von Flächen in hochwassergefährdeten Gebieten bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein. Dieses Fachministerium ist in diesen Angelegenheiten der zuständige Ansprechpartner.

Vom Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch werden keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar vorgebracht.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Oberdeichgraf

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft



Sielverband Kollmar – Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An
AC PLANERGRUPPE GMBH
Burg 7A
25524 Itzehoe

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Klaus Ernst Lüders
Tel: 04128/1073

28. Oktober 2022 - Seite 1 von 4
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 28. Oktober 2022

**Betr.: Gemeinde Kollmar,
8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 14
hier:**

- Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Bezug: Email vom 19. September 2022 – Frau Katrin Steffen, AC PLANERGRUPPE GMBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Kollmar hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden oder berührt werden könnten. Der Sielverband Kollmar ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangebiet der Gemeinde Kollmar zuständig.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Dem Verband ist bewusst, dass ein wasserwirtschaftliches Konzept nicht Bestandteil dieses frühen Planungsstadiums ist und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt thematisiert wird. Und dennoch teilt der Verband schon in diesem Planungsstadium Hinweise, Anregungen und Forderungen mit, da aus Sicht des Verbandes die zu erwartende Flächenversiegelung eine Gesamtbetrachtung des Themas „Oberflächenwasser“ und eine besondere und nachhaltige Berücksichtigung erfordert.

Aufgrund der bekannten Bodenbeschaffenheit ist eine Versickerung des anfallenden Regen- und Oberflächenwassers an „Ort und Stelle“ nicht möglich. Folglich muss das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in die Verbandsanlagen des Sielverbandes Kollmar eingeleitet werden. In ca. 100 m südsüdwestlicher Entfernung – vom äußersten Rand des Plangebietes gemessen – befindet sich das Verbandsgewässer 14 „Schulwetter“, welches nach ca. 1.000 m über ein Deichsiel (ohne Pumpe) in die Elbe einleitet.

Außergewöhnliche Wetter- und Tideereignisse der jüngeren Vergangenheit haben wiederholt gezeigt, welche große Bedeutung funktionsfähige Retentionsräume für das Entwässerungssystem der „Schulwetter“ haben. Insbesondere gilt es, die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit nicht zu wiederholen, verantwortungsvoll nach vorn zu schauen und erforderliche Planungen und Maßnahmen anzuschließen – letztendlich um die nötigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und das mögliche Schadensausmaß zu minimieren. Im Bewusstsein dieser beschriebenen Geschehnisse gilt es für alle Beteiligten, den Ereignissen angemessen und verantwortungsvoll Rechnung zu tragen.

Anerkannte Wetter- und Klimaforscher prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados – Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt. Meteorologen belegen anhand aktueller Wetterextreme und Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit, dass **dringender Handlungsbedarf besteht** und fordern eindringlich Planer und kommunale Entscheider zum Umdenken und Handeln auf. **Der Klimawandel schläft nicht, er schreitet erkennbar voran und verzeiht keine Versäumnisse und Nachlässigkeiten!**

Der Verband kann seine wiederkehrende Forderung, dass den zunehmenden Starkregenereignissen und Wetterextremen besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen ist, nicht oft genug wiederholen. Ziel dieser verbandlichen Forderung ist es zum Umdenken anzuregen und ein neues Bewusstsein zu wecken.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass das Verbandsgewässer „Schulwetter“ ein Fließgewässer mit flachem Gefälle ist, das – ohne Unterstützung durch ein Schöpfwerk – ausschließlich in Abhängigkeit der Gezeiten, d.h. nur bei Niedrigwasser der Elbe, in die Elbe abfließen kann. In seinen Stellungnahmen hat der Verband wiederkehrend auf die angespannte Situation der „Schulwetter“ – insbesondere bei extremen Wetterereignissen – hingewiesen. Die „Schulwetter“ kann nur tideabhängig und ohne Unterstützung von Pumpen in die Elbe einleiten!

Im Februar 2020 und im Februar 2022 konnte bspw. aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender außerordentlich hoher Niedrigtiden – einhergehend mit anhaltenden Niederschlägen – über mehrere Tage kein Wasser aus der „Schulwetter“ in die Elbe eingeleitet werden.

Nur durch ein intelligentes und übergreifendes Wassermanagement konnte schlimmeres verhindert werden. Ohne diese Maßnahmen und eine „große Portion Glück“ hätte das Gewässersystem der „Schulwetter“ Hauskläranlagen und Keller in den niedriggelegenen Kernbereichen der Gemeinde Kollmar geflutet. Diese Ereignisse belegen eindeutig wie wichtig Retentionsräume zur Gefahrenabwehr und Schadensminimierung für den Verband und seine Mitglieder sind.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass das gesamte tideabhängige Entwässerungssystem der Region „Untere Elbe“ von den Gezeiten, den Wind- und Wetterverhältnissen und dem Anstieg des Meeresspiegels beeinflusst wird. Insbesondere die wiederkehrend hoch eintretenden Niedrigtiden bereiten den Entwässerungssystemen zunehmend Probleme. Auch leistungsstarke Pumpen – sofern vorhanden – geraten irgendwann an ihre Grenzen!

Aufgrund von zunehmenden Starkregenereignissen, hervorgerufen durch aktuelle Wetter- und Klimaänderungen, empfiehlt der Verband dringend, insbesondere der bestehenden und hinzukommenden Flächenversiegelung besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen.

Der Verband erkennt die Notwendigkeit des o.a. Planvorhabens für die Gemeinde, muss aber im selben Zug – auch in Kenntnis der betriebstechnischen Notwendigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus – die Gemeinde Kollmar dazu anhalten, die maximal zulässige Versiegelung auf das Nötigste zu begrenzen und bspw. die Breite der Wege oder die Anzahl von Stellplätzen auf ein erforderliches bzw. notwendiges Maß zu begrenzen und damit der entstehenden Flächenversiegelung erkennbar entgegenzuwirken. **Grundsätzlich gilt es alle nötigen Versiegelungen auf ein Minimum zu begrenzen und insbesondere alle unnötigen Versiegelungen zu vermeiden!**

Der Verband verweist ausdrücklich auf den am 10.10.2019 in Kraft getretenen Erlass zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration haben gemeinsam per Erlass vom 10. Oktober 2019 die „**Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)**“ eingeführt.

Dieser Erlass ist auf alle gemeindlichen B-Plan-Aufstellungsbeschlüsse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses beschlossen wurden – mit dem Ziel, dass bereits in einem sehr frühen Planungsstadium das wichtige Thema „Niederschlags- und Oberflächenwasser“ bearbeitet und geregelt wird.

Der Verband fordert, dass im Zuge der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes auch eine Detailbetrachtung und ggf. eine hydraulische Überprüfung des Verbandsgewässers „Schulwetter“ (Gew. Nr. 14) zwingend vorzunehmen ist. Bei den anstehenden Planungen gilt es grundsätzlich eine Mehrbelastung der verbandlichen Anlagen zu verhindern! Einer Einleitung ohne Maßnahmen der Regenrückhaltung kann und wird der Verband nicht zustimmen! Jede zusätzliche Einleitung (auch verzögert) führt letztlich zu einer höheren Belastung und Beanspruchung des verbandlichen Gewässersystems, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt!

Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren. Aus dem Kostra-Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m².

Unter Einbezug der im B-Plan aufgeführten zulässig versiegelten Flächen (Straßen, Wege, GRZ plus Nebenanlagen und Stellplätze, etc.) ergibt sich das erforderliche Volumen der Regenrückhaltung.

Der Verband weist darauf hin, dass die Anlage zur Regenrückhaltung höhenmäßig so angelegt werden muss, dass das erforderliche Volumen nach Entleerung vollständig wieder zur Verfügung steht.

Der Abfluss aus dem Retentionsraum hat entsprechend einer Abflussspende von 0,6 bis 1,0 l/s x ha zu erfolgen. Dieser Wert entspricht der Abflussspende einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und spiegelt damit den gegenwärtigen Zustand vor Ort wider.

Um einer Gefährdung für die betroffenen Gewässer und Bauwerke bei außerordentlichen Wettersituationen entgegenzuwirken, ist eine Möglichkeit des Absperrens des Abflusses aus dem Retentionsraum in die Verbandsanlagen vorzusehen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Antragsteller durch eine regelmäßige, mindestens jährliche in Augenscheinnahme sowie eine angemessene Pflege und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sowie des Abflussdrossel- und Absperrsystems, die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage jederzeit und in vollem Umfang sicherstellen bzw. gewährleisten muss.

Die fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen erfordern zukunftsorientierte und übergreifende Maßnahmen. Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden.

Der Verband wird grundsätzlich darüber beraten müssen, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Forderungen der vergangenen Jahre zukünftig ausreichen werden, um die Entwässerungssituation im Verbandsgebiet nachhaltig zu gestalten. Dies bedeutet, dass intensiver darauf geachtet werden muss, dass den Gewässern des Verbandes nicht mehr Wasser zugeleitet werden darf als im selben Zeitraum dieses tideabhängig abgeführt werden kann.

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar umfängliche Planmaßnahmen zur Minimierung der negativen Beeinträchtigungen – wie bspw.:

➔ ~~den Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten und Gartenfolien,~~

- die Schaffung von größeren öffentlichen, privaten und naturbelassenen Grünflächen,
- die Anlage von Gräben und Mulden als Notstauräume
- die Verpflichtung flach geneigte Dachflächen und Fassadenwände mit einer extensiven Begrünung zu versehen,
- die Gestaltungsmaßnahme Wege und Zufahrten zu den Grundstücken sowie private Stellplätze auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und zu begrünen,
- die Herstellung von Zisternen auf jedem Grundstück und die damit verbundene Nutzung von Teilen des Niederschlags an „Ort und Stelle“,
- die Erstellung von Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik

in die textliche Beschreibung des Bebauungsplans Nr. 14 als verpflichtende Maßnahmen aufzunehmen. Auch „mehrere kleine Schritte oder Maßnahmen“ tragen zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen bei!

Insbesondere intensiv versiegelte Flächen führen zum einen zu einer kräftigen Reduzierung der Evapotranspiration und zum anderen zu einer deutlichen Erhöhung der absoluten Abflussmenge an Niederschlagswasser. Darüber hinaus hat ein hoher Versiegelungsgrad bekanntlich negative Auswirkungen auf das „Wohlfühlklima“ im Nahbereich und erhöht insbesondere in den Sommermonaten nachweislich das örtliche Temperaturgeschehen – eine DER Ursachen für zunehmende Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist von den beteiligten Planern und den kommunalen Entscheidern „Mut und Verantwortung“ gefordert – **es besteht dringender Handlungsbedarf** – es gilt einen deutlichen „Fußabdruck“ zu hinterlassen!

Der Verband empfiehlt der Gemeinde Kollmar dringend sich mit dem Sielverband Kollmar in Verbindung zu setzen, um gemeinsam übergreifende und nachhaltige Lösungen zu suchen. Außergewöhnliche Extremwetterlagen mit zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie Klimaforscher und Meteorologen für die kommenden Jahrzehnte prognostizieren, erfordern schon heute vorausschauende und nachhaltige Lösungen und Konzepte. „Hand-in-Hand“ lassen sich tragfähige Lösungen und nachhaltige Konzepte finden, die insbesondere dem prognostizieren Wetter- und Klimageschehen angemessen Rechnung tragen.

Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Hinweise, Anregungen und Forderungen werden vom Sielverband Kollmar keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Kollmar vorgebracht.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

(im Auftrage)

R. Kahlke

(Verbandsingenieur)

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft

AC Planergruppe
Burg 7 A
25524 Itzehoe

vorab per Mail: post@ac-planergruppe.de
landesplanung@im.landsh.de
bauleitplanung@im.landsh.de

Itzehoe, 02.11.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet zwischen den Grundstücken „Große Kirchreihe 30 und 32“, nördlich des Grundstückes 97b (Kindergarten) und südlich der Straße „Große Kirchreihe“ der Gemeinde Kollmar.

hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorwürfen der Gemeinde Kollmar wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021). Laut Landesentwicklungsplan befindet sich Kollmar im ländlichen Raum, innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Der Regionalplan (2005) stellt die Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

Mit der vorliegenden Planung soll eine Fläche für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier Erweiterung Außenbereich Kindertagesstätte, Neubau Feuerwache/ Feuerwehrgerätehaus, Neubau Gemeindezentrum, Bauhof) geschaffen werden. Im Flä-

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371

E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
19.09.2022
Projekt-Nr. 014753

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

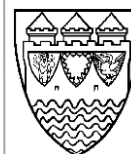
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

chennutzungsplan wird das Plangebiet im südlichen Teil bereits als Gemeinbedarfsfläche, im nördlichen Teil allerdings als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist für den nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs eine Änderung erforderlich. Parallel wird deshalb die 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der an vorhandene Siedlungsstrukturen anschließt. Im Hinblick auf den geplanten neuen Standort der Feuerwehr spielt die zentrale Lage und gute Erschließung eine besonders wichtige Rolle. Den Einwendungen der Landesplanung, das Vorhabengebiet um die Flächen nördlich der Straße „Große Kirchreihe“ zu verkleinern (Schriftverkehr mit dem Amt Horst-Herzhorn und der Kreisverwaltung vom 02.11.2020), wurde nunmehr nachgekommen. Der Bedarf eines Gemeindezentrums ist im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes festgestellt worden. Die Feuerwache am alten Standort Kollmar-Bielenberg ist nicht für eine dringend erforderliche Erweiterung geeignet und entspricht somit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings bitte ich darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis: Immissionsschutz

- Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Schallimmissionen zu prüfen, die durch die Feuerwehrrnutzung bzw. die Nutzung des Gemeindezentrums auf die benachbarte Wohnnutzung einwirken.

Hinweis: Hochwasserschutz

- Das Plangebiet befindet sich in einem vom Land Schleswig- Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet (Küstenhochwasser HQ 200 Extremszenario). In derartigen Gebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Potenziell Betroffene müssen in Eigenregie geeignete Maßnahmen treffen um sich vor eventuellen Auswirkungen eines Hochwassers zu schützen.

Hinweise: Flächenverbrauch und Klimaschutz

- Die Festsetzung zum Ausschluss von Stein- und Schottergärten wird ausdrücklich begrüßt.
- Vor dem Hintergrund des Flächensparziels des Landes (Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030, vgl. Kapitel 3.9, 3 G, LEP 2021) wäre es von erheblichem Interesse darzulegen, welche Entwicklung für die Fläche der bisherigen Feuerwache in Kollmar-Bielenberg vorgesehen ist.
- In die Festsetzungen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass in Schleswig-Holstein gem. §§ 10 - 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ab 2023 eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Nichtwohngebäuden (bei Neubau und Dachrenovierung von mehr als 10% der Dachfläche) gilt. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht vorzulegen.

Straßenbau

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast **keine Bedenken**.

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Es soll vorauss. eine neue Zufahrt errichtet werden.

Die K23 ist gewichtsbeschränkt.

Auflagen:

- Die Lage der Gebäude ist mindestens mit einem Abstand von 15,00 m zur Grundstücksgrenze zu planen.
- Zufahrten sind entsprechend der Anforderung an Kreisstraßen (siehe Anlage) herzustellen und zu unterhalten.

Hinweise:

- Für die Kreisstraße K 23 zwischen der B 431 und der L 288 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 12,5 t. Für das Befahren der Kreisstraße mit größeren Gewichten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe, zu beantragen.
- Die Ausnahme wird bis 15,0 t ohne Beschränkung und für max. 1 Tag bis 18,0 t genehmigt.
- Eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast für die Erstellung einer Zufahrt ist erforderlich.
- Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind nicht berührt.
- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG).
- Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
- Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§17 LBO S-H).
- Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG).

Denkmalschutz

Hinweise:

- Die geplante Fläche befindet sich in der Umgebung von dem „Kulturdenkmal zur Kontrolle“:
„Kate“, Große Kirchreihe 31, Kollmar, Objekt-Nr. 53864 (ca. 48 m Entfernung).
Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde.
Bitte wenden Sie sich bzgl. der Überprüfung des Denkmalstatus der Denkmale zur Kontrolle an das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, **Tel. 0431/69677-60**.
- Es befindet sich auch zum Teil in einem archäologischen Interessensgebiet.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das

Archäologische Landesamt S-H
Frau Orłowski, Telefon: 04621/387-20
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

a) Zur FNP-Änderung:

Hinweise: Planzeichnung – Teil A

- In der Zeichenerklärung muss es bei der Flächenbeschreibung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Gemeinbedarf“ nicht „Gemeindebedarf“ heißen.
- In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

b) Zum B-Plan:

Hinweise: Planzeichnung – Teil A

- In der Zeichenerklärung muss es bei der Flächenbeschreibung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „Gemeinbedarf“ nicht „Gemeindebedarf“ heißen.
- In der Einleitungsformel (Präambel) wird zwar das BauGB genannt, jedoch nicht in der aktuellsten Fassung. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726). Grundsätzlich ist die Nennung der aktuellsten Änderung aber ohnehin nicht notwendig, da stets die Fassung der Norm im Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung gilt.
- Lt. Begründung ist beabsichtigt, gestalterische Festsetzungen im weiteren Verfahren zu ergänzen. In der Präambel ist als Ermächtigungsgrundlage dann § 86 LBO anzuführen (nicht mehr § 84 LBO).

Text - Teil B

Hinweis: Art der baulichen Nutzung:

- Die Gemeinde kann die Art der baulichen Nutzung nicht nur durch die Festsetzung von Baugebieten nach der BauNVO, sondern auch durch sonstige Flächenfestsetzungen bestimmen (Beispiel: Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Hinweise: Maß der baulichen Nutzung:

- Unter Ziffer 8.2 der Begründung (Seite 8) wird erläutert, dass für die Gemeinbedarfsflächen auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl verzichtet wird.
- Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festzusetzen. Auf diese Festsetzung darf nicht verzichtet werden (s.a. 3. Auflage des Kommentars zur BauNVO von Stange, Seite 463).
- Zudem ist es ratsam, die Höhe der baulichen Anlagen und einen Höhenbezugspunkt festzusetzen.
- Das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan kann nicht nur für Baugebiete im Sinne der BauNVO, sondern auch für Flächen für den Gemeinbedarf, bestimmt werden.

Hinweis: Einfacher B-Plan:

- Für einen qualifizierten B-Plan sind die nach § 30 Abs. 1 BauGB genannten Festsetzungen im B-Plan zu berücksichtigen.

Hinweis: Gestalterische Festsetzungen:

- Unter Ziffer 11 der Begründung (Seite 9) wird erläutert, dass gestalterische Festsetzungen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Hinweis: Löschwasserversorgung:

- Unter Ziffer 12.7 der Begründung (Seite 11) wird das Thema Brandschutz berücksichtigt.

Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 4.1:

- Ausschluss Schottergärten und Steinbeete: Der Begriff „flächenhaft“ ist zu unbestimmt.

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserwirtschaftliche Betrachtungen nach dem Arbeitsblatt A- RW 1 werden im weiteren Verfahren geführt.

Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass sich das Grundstück in einem vom Land Schleswig- Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet befindet (Küstenhochwasser HQ 200 Extremeszenario). In derartigen Gebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Es sind die Vorschriften der §§ 78 b ff. des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.
- Der Kreis haftet nicht für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch das Hochwasser hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen selbst Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Hochwassers schützen. Rechtsansprüche auf öffentliche Finanz- oder sonstige Hilfsmittel bei Schäden im Hochwasserfall bestehen nicht.

Schmutzwasserbeseitigung

Keine Bedenken, Anschluss an Kanalnetz vorgesehen (Behandlung in KA Glückstadt)

Boden- und Grundwasserschutz

Keine Bedenken

Untere Naturschutzbehörde

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gibt. Der UNB liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Das Erhaltungsziel des Baumbestandes entlang der Großen Kirchreihe wird begrüßt.

Hinweis: Landschaftsschutzverordnung gemäß § 61 LNatSchG sowie der „Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen“ vom 10.07.1980

- Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kollmarer Marsch“. Eine Entlassung der Fläche aus dem LSG ist gesondert bei der UNB zu beantragen.

Hinweise: Artenschutz

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich Detailgrad und Umfang zu überarbeiten. Die Ortsbegehung ist mit Datum und Umfang deutlicher zu beschreiben. Die Entwässerungsgräben mit abschnittsweiser naturnaher Vegetation sind mit Bildern zu dokumentieren und in einer Karte exakt darzustellen. Die Prüfung einer Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ist um die Amphibien zu erweitern. Eine Berührung der Verbotstatbestände ist nach derzeitigem Stand nicht auszuschließen. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine Erweiterung der Bauzeitenregelung sowie das Absammeln und Umsetzen der Amphibien durch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn zu erwägen.

Hinweise: Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Herstellung von Erschließungsstraßen, temporären Baustellenflächen und sonstigen Eingriffen in den Boden sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. – 28/29.02. sowie Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen.
- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen und Knicks verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zulässig.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergärungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sie bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
- Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Wenn diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist Rücksprache mit der UNB zu halten.

Hinweise: Eingriff und Ausgleichsbilanzierung

- Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, u. a. durch die großräumige wasserundurchlässige Versiegelung ist ein Ausgleich zu erbringen. Dieser ist zu bilanzieren und Ausgleichsflächen für den flächenhaften Ausgleich bzw. Ökokonten für Ersatzgeldzahlungen zu benennen.
- Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich auf Marschböden und besitzt damit Grundwasserstände von unter einem Meter Flurabstände. Gemäß Kap. 3.1 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 davon auszugehen, dass die Bedingungen für Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz nicht vollumfänglich zutreffen. Daher ist ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,75 anzuwenden.

Grünordnung

Die im Vorentwurf unter 10. „Grünordnerische Festsetzungen“ genannten Punkte werden von der UNB begrüßt. Ergänzend sind folgende Punkte festzusetzen:

Hinweis: Lichtemission

- Zum Schutz von Fledermäusen, die dieses Gebiet potenziell bejagen sowie nachtaktiver Insekten sind LED oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit < 3000 K im Außenbereich zu verwenden. Die Abstrahlung muss nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 70° zur Vertikalen beschränkt sein.

Hinweis: Dachbegrünung

- Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 0° – 15° sind immer zu begrünen. Die Dachflächen sind mit einem min. 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Bei Flachdächern mit dieser Neigung bedarf es keiner aufwendigen baulichen Vorkehrungen gegen das Abrutschen des Substrats oder der Vermeidung von Staunässe. Dachbegrünung und aufgeständerte Photovoltaikanlagen ergänzen sich positiv.

Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur